




Weiterbildungsveranstaltung vom 28.10.2021

(Neues) Datenschutzrecht

 **advokatur zürcher**
Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt
Helvetiastrasse 7, 3005 Bern
www.advokatur-zuercher.ch

1

1

Zielsetzungen

- Die Grundsätze des Datenschutzes, seine Bedeutung für die Betreuungs- und Integrationsarbeit und die veränderten Anforderungen gemäss neuem Datenschutzgesetz (DSG) sind bekannt.
- Fragen zum Datenschutz, die sich im Institutionsalltag stellen, sind geklärt.
- Den Verantwortlichen ist klar, welche weiteren Arbeiten in Institution bezüglich Datenschutz (bis zum Inkrafttreten des neuen DSG) zu leisten sind.

2

ÜBERBLICK / Themen der heutigen Veranstaltung

Modul I: Grundlagen des Datenschutzrechts

(9.00-11.00 h, virtuell)

Modul II: Neuerungen im revidierten Datenschutzgesetz des Bundes

(14.00-15.00 h, Präsenzveranstaltung in Stein, Stiftung MBF)

Modul III: Akteneinsicht / Archivierung

(15.15-16.15 h, Präsenzveranstaltung in Stein, Stiftung MBF)

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

3

3



Weiterbildungsveranstaltung Datenschutzrecht vom 28.10.2021

Modul I: Grundlagen des Datenschutzrechts

- 1 Einleitung
- 2 Worum geht es?
- 3 Grundsätze des Datenschutzrechts (bisher und auch weiterhin gültig)
- 4 Pflichten der Datenbearbeiter
- 5 Rechte der Betroffenen
- 6 Verhältnis Bundesrecht (DSG/VDSG) zu kantonalem Recht (IDAG/VIDAG)



advokatur zürcher
Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt
Helvetiastrasse 7, 3005 Bern
www.advokatur-zuercher.ch

4

4

1 Was heisst Datenschutz? Wer wird geschützt?

- Zweck: Schutz der Persönlichkeitsrechte und Grundrechte – nicht Schutz der Daten an sich
- Datenschutz ist verfassungsmässig garantiertes Grundrecht des Individuums (Art. 13 Abs. 2 BV)
- Gegenstand: Alle Informationen, mit denen eine **natürliche Person** identifiziert werden kann (Daten juristischer Personen werden neu nicht mehr geschützt)
- Schweizer Datenschutzrecht (DSG) schützt natürliche Personen vor Datenbearbeitungen mit Auswirkung auf die Schweiz. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) schützt Persönlichkeitsverletzungen mit Auswirkungen in der EU)
- „Auswirkung“ bezieht sich auf Sitz des Bearbeitenden und Wohnort des Betroffenen

2 Was heisst Datenbearbeitung?

- Der Begriff Datenbearbeitung ist weit gefasst zu verstehen:
Darunter fällt „jeder Umgang mit Personendaten“ (Art. 5 Bst. d DSG; § 3 Abs. 1 Bst. g IDAG),
unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren,
insbesondere das *Beschaffen, Auslesen, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Auswerten, Weitergeben, Veröffentlichen, Einsicht gewähren, Archivieren, Löschen, Vernichten* etc.

3 Grundsätze des Datenschutzes (Art. 6 DSG) / 1

Rechtmässigkeit

- Die Datenerhebung muss rechtmässig erfolgen
- Für die Erhebung ist eine rechtliche Grundlage erforderlich
- Pflicht der Verantwortlichen, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu kontrollieren

Treu und Glauben

- Datenbearbeitung muss durch betroffene Person nachvollzogen werden können
- Fairness und Transparenz
- Person muss über die Identität und den Datenerhebungszweck informiert werden

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

7

7

3 Grundsätze des Datenschutzes / 2

Verhältnismässigkeit

- Die Datenverarbeitung muss auf das notwendige Mass beschränkt werden und einem zulässigen Zweck dienen
- Die Datenerhebung darf nur erfolgen, wenn der Zweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann

Zweckbindung

- Es muss ein eindeutiger und legitimer Zweck festgelegt werden
- Die Daten dürfen später nicht einem anderen Zweck verwendet werden
- Keine Datenerhebung auf Vorrat

H.-U. Zürcher, AVUSA, 28.10.2021

8

8

3 Grundsätze des Datenschutzes / 3

Transparenz

- Betroffene Person muss über die sie betreffende Datenverarbeitung informiert werden
- Mitzuteilen sind die erhobenen Daten, deren Verwendungszweck, die Rechtsgrundlage und der Zeitraum der Nutzung

Datenrichtigkeit

- Daten müssen richtig erhoben werden
- Ist dies nicht möglich, müssen die Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden

3 Grundsätze des Datenschutzes / 4

Datensicherheit

- Daten sind so zu bearbeiten, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet ist
- Unbefugten dürfen keine Zugriffsmöglichkeiten offenstehen

Speicherbeschränkung

- Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie für den Erhebungszweck erforderlich
- Nach Erreichung des Zwecks sind die Daten grundsätzlich zu löschen

Diese Themen regelt eingehend § 4 VIDAG

3 Grundsätze des Datenschutzes / 5

Besonders schützenswerte Personendaten

Bereits bisher: Religion, Weltanschauung, Politik, gewerkschaftliche Tätigkeiten, gesundheitliche Daten, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen (Art. 5 Bst. c Ziffer 1, 2, 5 und 6 DSG; vgl. auch § 3 Abs. 1 Bst. k IDAG und § 7 VIDAG)

Neu zudem: Angaben über Ethnie, genetische und biometrische Daten sowie weitere Daten, die natürliche Person eindeutig identifizieren (Art. 5 Bst. c Ziffern 2-4 DSG), z. B. *Fingerabdruck, Retina-Scan, Gesichtsbilder*

Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig

3 Grundsätze des Datenschutzes / 6

Datenbearbeitung ist rechtmässig bzw. Persönlichkeitsrechtsverletzung ist nicht widerrechtlich, wenn

- sie durch freiwillige (formfrei mögliche) Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt ist (in jenen definierten Situationen, in denen das Gesetz eine Einwilligung ausdrücklich verlangt)
- oder gesetzlich vorgesehen ist
- oder wenn betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat
- oder sie durch überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist, z. B. zwecks Abwicklung eines Vertrags, Prüfung Kreditwürdigkeit (unter bestimmten Umständen), für Forschung und Statistiken (bei Anonymisierung der Daten),

4 Pflichten der Datenverarbeiter / 1

Allgemein:

- Pflicht, geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, welche rechtmässige Datenverarbeitung garantieren
- Pflicht zur Rechenschaft
- Umfassende Dokumentationspflicht der Datenbearbeitung
- Konzept zum Datenschutz

Für private Unternehmen:

- Richtige, verhältnismässige Datenverarbeitung mit angemessenem Schutz
- Weitergabe der Daten darf nur mit Einwilligung geschehen oder aufgrund von überwiegendem öffentlichem Interessen

4 Pflichten der Datenverarbeiter / 2

Für öffentliche Organe (*gilt auch für Institutionen*):

- Bindung an verfassungsmässige Prinzipien (Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben etc.)
- Bearbeitung sensibler Daten muss in Gesetz geregelt werden
- Ohne gesetzliche Grundlage ist Datenbearbeitung nur zulässig, wenn sie in den Bereich der Aufgabenerfüllung des Organs fällt oder ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt

5 Rechte der Betroffenen

- Anspruch auf Einsicht/Auskunft, Berichtigung, Löschung von Daten und Einschränkung der Nutzung
- Widerspruchsrecht
- Herausgabe-/Übertragungsrecht

6 Verhältnis Bundesrecht (DSG/VDSG) / kantonales Datenschutzrecht (IDAG/VIDAG) / 1

- Bund regelt in DSG/VDSG Datenbearbeitung durch *Bundesbehörden* und schweizweit durch *Private*
- Kantone haben Kompetenz, Datenbearbeitung durch kantonale Behörden zu regeln
- Kantone sind deshalb von DSG bzw. VDSG grundsätzlich nicht direkt betroffen, aber:
 - Bund verlangt, dass Kantone angemessenen Datenschutz gewährleisten.
 - Soweit Schweiz EU-Bestimmungen umsetzen muss, gilt dies auch für ihre Kantone

Rechtslage aus meiner Sicht unklar, falls Kantone diesen Anforderungen nicht hinreichend entsprechen, DSG neu aber nicht mehr ergänzend zu kantonalem Recht gilt (da bisheriger Art. 37 DSG ersatzlos aufgehoben wird).

6 Verhältnis Bundesrecht (DSG/VDSG) / kantonales Datenschutzrecht (IDAG/VIDAG) / 2

- Situation im Kanton Aargau wird durch kantonales Datenschutzgesetz (IDAG) und Datenschutzverordnung (VIDAG) geregelt
- IDAG regelt u.a. Umgang mit Personendaten durch öffentliche Organe und das Archivwesen (§ 1 Abs. 1)
- § 3 Abs. 1 Bst. c Ziffer 2 IDAG: „öffentliche Organe« sind auch «natürliche und juristische Personen (...), die öffentliche Aufgaben erfüllen». Institutionelle Sozialhilfe ist gemäss § 39 Kantonsverfassung öffentliche Aufgabe
- Wer (aufgrund von Leistungsvereinbarung mit Kanton) Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe übernimmt (§ 39 Kantonsverfassung), erfüllt öffentliche Aufgabe des Kantons und ist „öffentliches Organ“ im Sinne des IDAG
 - **IDAG/VIDAG sind für Institutionen direkt anwendbar**, DBG/VDSG spielen nur am Rande eine Rolle